

OSC-Satzung 2016 (bestätigt am 31.05.2016)

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Osnabrücker Sportclub/MTV 1849 – OTV 1861 – OSC 1849, kurz OSC.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 1157 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Helfern;
- f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- g) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen im Sinne der Jugendhilfe- und Erziehung;
- h) die Durchführung von speziell auf altersgerechte Ausführung zugeschnittene Veranstaltungen und Maßnahmen für Jugendliche mit kulturell-sozialem Charakter (z.B. außerschulische Aktivitäten, die auf Integration von Jugendlichen ausgerichtet sind, Ferienfreizeiten für verschiedene Altersgruppen, Kinderbetreuung für Kleinkinder);
- i) Bewegungs- und Gesundheitserziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen;
- j) kooperative Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen;
- k) Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Altenhilfe, z. B. Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Freizeitgestaltung;
- l) Maßnahmen und Veranstaltungen, die besondere altersspezifisch auftretende Symptome beim Menschen positiv beeinflussen sollen (z.B. unter Berücksichtigung bestimmter altersbedingt auftretender Krankheitsbilder);
- m) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, wie Rehabilitations- und Präventivkurse oder Ernährungsberatung
- n) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN UND MITGLIEDSCHAFTEN IN ANDEREN ORGANISATIONEN

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- a) im Stadtsportbund der Stadt Osnabrück und
- b) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Organisationen erwerben. Er kann sich an Gesellschaften und Vereinigungen beteiligen oder solche gründen, sie bei der Verfolgung ihrer Ziele unterstützen, sofern hierdurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird.

C. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird erst durch Bestätigung durch den Verein und Zahlung des ersten Beitrages erworben.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihre Aufnahme erfolgt in gleicher Weise wie die der aktiven Mitglieder.

Mitglieder, die sich für den Verein über das normale Maß hinaus verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Mitgliederrates durch den Vorstand oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht gem. § 10 befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
- c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis
- d) Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung in Briefform zu richten an die Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt muss spätestens am 1. Tag des Kalendervierteljahres zum Ende des Kalendervierteljahres erklärt werden. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitgliedes zur Zahlung der Vereinsbeiträge gemäß § 10 bis zu seinem Ausscheiden bleibt gemäß der Beitragsordnung bestehen.

Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann erfolgen, sofern ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung – mit dem Hinweis auf die Folgen - diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gröblich

- a) seine Mitgliedsverpflichtungen schuldhaft verletzt, insbesondere allgemeinen von befugten Organen getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, oder
- b) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung oder sonstiger Bestimmungen zuwider handelt oder gegen Sitte und Anstand verstößt.

§ 9 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss des Mitgliederrates. Der Antrag auf Ausschluss bedarf der schriftlichen Begründung. Dem Auszuschließenden ist auch Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

§ 10 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verein Beiträge in Form der monatlichen Mitgliedsbeiträge, der abteilungsspezifischen Abteilungsbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen und Aufnahmegebühren zu zahlen, deren Höhe durch den Vorstand festgesetzt werden.

Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht nach Absatz 1 befreit.

Die Mitglieder des Vorstands sowie die hauptamtlich Angestellten des Vereins sind verpflichtet den monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sind jedoch von den übrigen Gebühren und Beiträgen nach Absatz 1 befreit.

Ausscheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch an dem Vermögen des Vereins nicht zu. Sie erhalten auch keine gezahlten Beiträge zurück. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.

Über Stundung oder den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand oder der/die Schatzmeister/in.

Beiträge sind Bringschulden. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung erlassen.

Sämtliche Nebenkassen, deren Einrichtung der Genehmigung des Vorstandes bedarf – insbesondere etwaige Kassen der Abteilungen wie auch von den Abteilungen beschaffte Gegenstände jeder Art -, sind Eigentum des Vereins. Die Nebenkassen sind Bestandteil der

Hauptkasse.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

D. ORGANE UND SONSTIGE GREMIEN

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Der Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung wird durch den Vorstand in der Vereinszeitung sowie 6 Wochen vorher im Internet auf der Homepage des Vereins und durch einen Aushang bekannt gegeben.

Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstands (persönlich) einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet bekannt gegeben.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des/der Schatzmeisters/
Schatzmeisterin,
- d) Wahl des Versammlungsleiters,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Neuwahl des Vorstandes,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
und
- h) Verschiedenes.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

Alle Abstimmungen erfolgen in offener Stimmabgabe per Handzeichen. Nur bei Wahlen erfolgt auf Antrag geheime Abstimmung, wenn mehrere Vereinsmitglieder zur Wahl gestellt werden und diese verbindlich erklären, dass sie eine etwaige Wahl annehmen.

Die Wahl von mehreren Kandidaten en bloc (Blockwahl) ist zulässig.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse über Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen sowie Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen genügt für Wahlen und für sonstige Beschlüsse die einfache (absolute) Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der/die Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Er muss sie einberufen, wenn das entweder:

- a) 10 % der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragsstellung,
- b) der Vorstand,
- c) der Mitgliederrat

schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Soweit in einer nicht mehr als 2 Monate zurückliegenden Versammlung Wahlen und Beschlüsse wohl eine Mehrheit, aber nicht eine satzungsgemäß vorgesehene Mehrheit erreicht haben, genügt für die gleichen Anträge jetzt die einfache Mehrheit. Soweit jedoch in der Versammlung, die weniger als 6 Monate zurückliegt, Anträge keine einfache Mehrheit erreicht haben, kann über sie kein wirksamer Beschluss gefasst werden.

Das vollständige Protokoll der Mitgliederversammlung kann spätestens sechs Wochen nach der Versammlung für weitere vier Wochen durch Vereinsmitglieder im Sportbüro eingesehen werden.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in sowie aus mindestens 3 und maximal 5 weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beträgt 3 Jahre, die der stellvertretenden Vorsitzenden 2 Jahre. Dabei werden die stellvertretenden Vorsitzenden je zur Hälfte in geraden und ungeraden Jahren, im rotierenden System gewählt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Mitglieder, sofern der Gesamtvorstand nur aus der Mindestanzahl gemäß Absatz 1 besteht. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf einen Zeitraum von 6 Monaten beschränkt und kann nicht verlängert werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand tritt grundsätzlich einmal im Monat zusammen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Im Einzelfall kann der/die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren fernmündlich, fernschriftlich oder per e-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der/die Vorsitzende im Einzelfall fest. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem/der Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies als Ablehnung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Dem Vorstand obliegt in seiner Gesamtheit die Führung des Vereins sowie dessen Verwaltung. Zu den Sitzungen kann die Geschäftsführung sowie weitere Personen zugezogen werden. Sie haben beratende Stimmen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, allen Veranstaltungen, Versammlungen und Besprechungen des Vereins wie auch der Abteilungen unentgeltlich beizuwohnen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Referenten und Ausschüsse befristet und/oder unbefristet oder projektbezogen zu berufen.

Zur näheren Regelung seiner internen Abläufe kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Erweiterter Vorstand

Die Abteilungsleiter, die Ehrenmitglieder sowie der/die Vorsitzende des Mitgliederrats bilden den erweiterten Vorstand, der mindestens zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist. Die Mitglieder haben beratende Stimmen.

§ 16 Mitgliederrat

Der Mitgliederrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Vereinsmitgliedern und soll die Funktion einer neutralen, zwischen widersprechenden Meinungen vermittelnden Institution haben. Er ist in folgenden Fällen durch die Beteiligten hinzuzuziehen:

- a. Der Schlichtung von Streitfällen
- b. Der Versagung von Mitgliedschaften
- c. Dem Ausschluss eines Mitgliedes (§§ 8,9)
- d. Der Verleihung der Ehrenmitgliedschaften (§ 6)

Er nimmt dabei die ihm durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Die Mitglieder des Mitgliederrats werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen.

Mitglieder des Mitgliederrats dürfen keine weiteren gewählten oder bezahlten Ämter (Angestellte des Vereins, Vorstand, Abteilungsvorstände, Kassenprüfer) im Verein bekleiden.

Der Mitgliederrat wird nach Vorschlag aus der Mitgliederversammlung durch diese für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines Mitgliedes im Mitgliederrat nach Ablauf einer Wahlperiode ist maximal zweimal zulässig.

Der Mitgliederrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

Der Mitgliederrat wird je nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen.

Er ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, sofern dies von mindestens 3 seiner

Mitglieder unter Angabe einer schriftlichen Begründung bei dem/der Vorsitzenden oder beim Vorstand beantragt wird.

Für die Beschlüsse des Mitgliederrats ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Der Mitgliederrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Abteilungsleiter/in, der/die vom Vorstand durch Beschluss bestätigt wird. Näheres regelt die Abteilungsordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN / VEREINSLEBEN / VEREINSSTRUKTUR

§ 18 Unabhängigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Auf Mitgliedschaft oder Stellung im Verein darf bei politischer Betätigung nicht Bezug genommen werden.

§ 19 Kassenprüfer

Von der Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Abteilungsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte

Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. B. nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

§ 23 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen bis auf die Fälle, in denen in der Satzung eine Sonderregelung getroffen ist, durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins im Internet.

§ 24 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

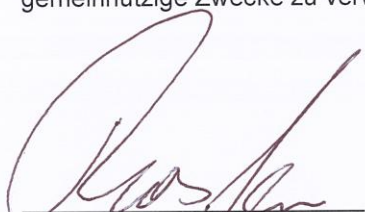
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit notwendig, beruft der Vorstand eine/n Datenschutzbeauftragte/n. Der/Die Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig und nur dieser Vereinsatzung und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz unterworfen. Der/Die Datenschutzbeauftragte kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes im Bereich der Zuständigkeit des Vereines. Er/Sie hat dem Vorstand über diese Tätigkeit zu berichten.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Vorsitzender



Geschäftsführer

Osnabrück, 6.7.16